

Eine neue kaiserliche Verordnung gegen Preistreibereien.

Von besonderer sachlicher Seite.

Wien, 7. August.

Heute ist eine kaiserliche Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen erschienen. Sie stellt eine Abänderung und Ergänzung der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 dar, die gleichzeitig in ihren ungeänderten Bestimmungen republiciziert wird. Diese enthielt eine der ersten wirtschaftlichen Regierungsmaßnahmen, welche zu Beginn des Krieges getroffen wurden. Sie brachte Vorschriften über die Anzeigepflicht und Vorratsaufnahme bezüglich der zur Befriedigung notwendigen Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren, über das hinsichtlich dieser Waren vorgesehene Anforderungsrecht der politischen Landesbehörde „zur Versorgung von Gemeinden“ sowie über die Preistreiberei. Damals kannte man das aus öffentlichen Rücksichten notwendige staatliche Zugriffsrecht bezüglich unentbehrlicher Bedarfsartikel nur auf der Grundlage des Kriegsleistungsgesetzes, also nur in der Form einer zwingenden Beschaffung des militärischen Bedarfes. Es war jene Zeit, in welcher Vorräte versteckt oder sonst zurückgehalten, die Preise im Konkurrenzkaufe der Händler und der Heeresverwaltung maßlos hinaufgetrieben, einzelne Bezirke abgesperrt und Approvisionierungsvorkehrungen vereitelt wurden. Die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 bedeutete daher prinzipiell einen Fortschritt, da sie der politischen Landesbehörde das Recht einräumte, die unentbehrlichen Bedarfsartikel von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und diese Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden konnten. Später hat dann bekanntlich bezüglich verschiedener Waren, insbesondere aber bezüglich des Getreides und der Mahlprodukte, das Regime der Höchstpreise in Verbindung mit einer Art von Lieferungszwang einerseits und Ankaufsrecht andererseits eingeführt. „Weigert sich der Besitzer, der Aufforderung der politischen Landesbehörde zu entsprechen, so kann sie die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen.“ Bei der Preisbestimmung mußte der Höchstpreis berücksichtigt werden. Später wurde die Sperre und der Zwangsverkauf auf Basis der Höchstpreise mit der Möglichkeit der Enteignung und schließlich dann für Getreide-Mahlprodukte und Hülsenfrüchte die staatliche Beschlagnahme zugunsten der Kriegsgetreideverkehrsanstalt unter Festsetzung von staatlichen fixen Preisen ins Werk gesetzt. Ähnliche Konstriktionen und Sperren traten auch bezüglich anderer Artikel (gewisse Metalle, Düngestoffe usw.) ein. In der Verordnung über die Kleie vom 8. März war bekanntlich eine Höchstpreisbestimmung mit der Verpflichtung des Anbotes an eine bestimmte Gesellschaft und des Verkaufes durch dieselbe statuiert, wenn sie binnen einer gewissen Frist das Anbot angenommen hatte. Es wurde also im Laufe der an Erfahrungen reichen Zeit später zu neuen Maßnahmen gegriffen, welche über das landesbehördliche Anforderungsrecht der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 hinausgingen. Uebrigens ist auch dieses Anforderungsrecht praktisch wenig zur Anwendung gekommen. Die Gemeinden scheuten sich im allgemeinen wegen des damit verbundenen Risikos, selbst Einkäufer und Lagerer verschiedener Bedarfsartikel zu werden. Häufig fehlten auch die hierzu erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse und der Apparat. Manche Gemeinden wollten sich auch nicht mit dem betreffenden Produzenten und Gewerbetreibenden verfeinden. Insbesondere aber bildete auch die Art der Bestimmung des Preises eine wesentliche Erschwerung. Die Vergütung sollte seitens der Behörde durch Sachverständige nach dem „gemeinen Werte“ festgestellt werden, wobei es dem Besitzer der Waren freistand, binnen 60 Tagen diese Wertbestimmung vor Gericht anzufechten. Die Gemeinden scheuten sich naturgemäß, die Bedarfsartikel zu erwerben, dafür den sogenannten gemeinen Wert zu bezahlen und vielleicht nach vielen Monaten dann auf Grund eines vom Verkäufer eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens zu einer möglicherweise sehr hohen Nachzahlung verurteilt zu werden. Denn der Begriff des „gemeinen Wertes“ und die Frage des *Justum pretium* ist bekanntlich seit jeher sehr bestritten und wurde stets verschieden aufgefaßt, so daß die Stellungnahme des Gerichtes, beziehungsweise der Sachverständigen, eine ziemlich unberechenbare war.

Die jetzt erschienene kaiserliche Verordnung bringt nun sehr wichtige Ergänzungen. Das Anforderungsrecht der politischen Landesbehörde ist nicht mehr auf den Zweck der Versorgung von Gemeinden beschränkt, es braucht nicht mehr die Initiative einer Gemeinde abgefordert zu werden, sondern das Recht kann ganz allgemein zur Versorgung der Bevölkerung, wenn diese sonst gefährdet wäre, ausgeübt werden. Die Anforderung kann nicht nur für Gemeinden, sondern auch für Bezirke und Länder erfolgen. Noch wichtiger erscheint die Vereinfachung des Vergütungsverfahrens. Die Vergütung wird nämlich im außerstreitigen Verfahren vom Bezirksgericht festgesetzt. Ein Rekurs gegen die Entscheidung ist nur binnen acht Tagen zulässig, ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen. Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung nicht höher sein. Sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise festzusetzen. Es ist dies zwar kein sehr klarer, aber jedenfalls noch ein

besserer Maßstab als der „gemeine Wert“, da dieser leichter als der zur betreffenden Zeit vielleicht weit über Gebühr hinaufgeschwollene, „allgemein übliche Preis“ aufgefaßt werden könnte, während in dem Begriffe der „Angemessenheit des Preises“ doch die notwendige Prüfung aller für die Berechtigung einer Preisforderung gegebenen wirtschaftlichen Momente, insbesondere auch der Gesehungskosten gelegen erscheint. Allerdings wird der Richter, um die Gesehungskosten richtig beurteilen zu können, über kaufmännische und volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügen müssen. Die wichtigste Aenderung hinsichtlich der Durchführung des Anforderungsrechtes ist aber noch in einer anderen Ergänzung der Verordnung gelegen, welche es erst erklärt, warum eigentlich, trotz der seither versuchten viel strengeren Systeme, auf diese nun seit einem Jahre nicht sehr wirksam gewordene Art des zivilen Requisitionszweckes zurückgegriffen wird. Seither ist nämlich die Kriegsgetreideverkehrsanstalt geschaffen worden und man hat diese staatliche Institution, die als rascher und uneigennütziger Aufkäufer, Lagerer und Vermittler ungemein verwendbar erscheint, nunmehr in dieses System eingeschaltet. Außer den Waren, für welche Höchstpreise oder staatliche Taxen in Verbindung mit der Beschlagnahme festgesetzt sind, gibt es noch viele andere, die zufällig in diesem oder jenem Augenblicke für Approvisionierungszwecke rasch aufgegriffen werden können oder müssen. Der Minister des Innern kann nun bestimmen, daß solche Waren für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt angefordert werden. Diese Bestimmung bietet bei entsprechender Handhabung ein sehr bewegliches Instrument für alle momentan notwendigen, bei gewissen Konjunkturen zweckmäßig erscheinenden Zugriffe auf unentbehrliche Bedarfsartikel für die Versorgung der Bevölkerung, während man sonst immer eine neue Verordnung benötigen würde, um irgendeinen Artikel, für welchen noch gar keine Vorschrift besteht, zu Approvisionierungszwecken zu erwerben. Diese Requisition kann aber auch eventuell für andere Anstalten und Unternehmungen erfolgen, die im öffentlichen Interesse Versorgungsmaßnahmen durchführen. Es werden also gemeinnützige Anstalten und Korporationen, Wohltätigkeits- und Hilfsvereine, Spitäler, Approvisionierungsgesellschaften oder Kommissionen, Lebensmittelmagazine, Konsumentenorganisationen usw. gegebenenfalls die Möglichkeit haben, in dieser Weise Versorgungsmaßnahmen bei der politischen Landesbehörde zu beantragen.

In Preußen, Bayern usw. sind von den verschiedenen kommandierenden Generalen für die einzelnen Verwaltungsgebiete Vorschriften gegen Preistreibereien beim Lebensmittelverkaufe erlassen worden, die schließlich in der Verordnung des Bundesrates vom 23. Juli „gegen übermäßige Preissteigerung“ ihre zusammenfassende Regelung fanden. Diese Verordnung setzt ebenfalls ein gewisses Requisitionszweck im Falle der Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfes, insbesondere Nahrungsstoffen und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, und die Uebertragung des Eigentumes an eine Person durch Anordnung der Landeszentralbehörde fest. Der Preis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände nach Anhörung von Sachverständigen sofort endgültig bestimmt. Die Verordnung bedroht aber überdies mit strengen Strafen jeden, der für solche Gegenstände Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der